

Olympiapark Freianlagenordnung

Die Benutzer haben sich in den Freianlagen des Olympiaparks so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Bei Verwendung von Sportgeräten (Fahrräder, Skates etc.) ist in besonderem Maße Rücksicht auf andere Besucher zu nehmen; bei Veranstaltungen ist die Verwendung dieser Sportgeräte im Veranstaltungsbereich für Besucher untersagt.

Mit Betreten des von der OLYMPIAPARK MÜNCHEN GMBH verwalteten Parkgeländes erkennt der Benutzer nachfolgende Verhaltensregeln an.

Nicht gestattet ist insbesondere:

1. Fahren/Parken von KFZ einschließlich motorisierter Zweiräder (auch Scooter) auf den Anlagewegen/-flächen sowie Radfahren in den Rasenflächen
2. Besteigen von Bäumen sowie Bauwerken und sonstigen Einrichtungen außerhalb geführter Touren
3. Betrieb von motorisierten Modellflugzeugen und anderen Flugmodellen (zB. Drohnen)
4. Betrieb von elektrobetriebenen Fahrzeugen, die größer als 1:18 sind und eine Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h haben
5. Betrieb von Modellautos mit Verbrennungsmotor
6. Baden im Olympiasee, Befahren des Olympiasees (zB. Boote, SUP, Modellboote) sowie Betreten/Befahren der Eisflächen
7. Füttern von Tauben, Wasservögeln und Fischen
8. Freilaufenlassen von Hunden auf Sportflächen und in Spielplatzbereichen
9. Nächtigen sowie Zelten/Lagern
10. Errichten offener Feuerstellen
11. Mitführen/Konsum von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
12. Handel/Gewerbe jeglicher Art, Veranstalten von Sammlungen und Versammlungen, Betteln
13. Beschädigung/Verunreinigung/Bekleben von Anlagen/Einrichtungen einschließlich der Verteilung von Flugblättern und sonstigen Gegenständen, auch durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Hundedreck
14. Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken
15. Abgesperrte Flächen zu betreten
16. Rodeln und Skifahren

Ausnahmegenehmigungen erteilt die OLYMPIAPARK MÜNCHEN GMBH.

Die Benutzung der Freianlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Gehaftet wird insbesondere nicht für leichte Fahrlässigkeit außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Bei Zuwiderhandlungen können neben dem Ausspruch eines Platzverweises oder Betretungsverbots auch Ersatzansprüche geltend gemacht oder das Tun strafrechtlich verfolgt werden.

Für die Gebäude gilt die Olympiapark-Verordnung der Landeshauptstadt München.